



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 12.12.2024

Nr. 51

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pascal Holste	576
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Arkadiusz Pawel Kwolek	576
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dinu Comendant	577
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carlos-Daniel Sima	577
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Krzysztof Mieczyslaw Szydowski	578
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roberto Antonio Rondon Betermi	578
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dmytro Bielov	579
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andre West	579
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan-Ionut Dima	580
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Steurer, geb. Forchel	580
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roman Lypchuk	581
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valeri Vladov	581
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jörn Funke	582
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Florin-Razvan Chitu	582
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valentin Vrancean	583
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – James Drücke	583
▶ Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	584

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	Seite
1. Stadt Laatzen	
▶ Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	584
2. Stadt Lehrte	
▶ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Lehrte	585
3. Stadt Seelze	
▶ Beschluss über die Jahresrechnung 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters	585
▶ Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Seelze	587
▶ Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze	590
▶ Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze – Straßenreinigungsgebührensatzung –	591
▶ Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung –	592
 C) Sonstige Bekanntmachungen	
Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“	
▶ Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Isernhagen über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023	592

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Pascal Holste**

An die nachstehende Person

Name: Holste
Vorname(n): Pascal
Geburtsdatum: 10.07.1998
letzte bekannte Anschrift: Leinstraße 18,
30159 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.12.2024, Aktenzeichen 51.02-A-044689F, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.02 – Wirtschaftliche Jugendhilfe
2. Stock, Raum Nr. N201
Hildesheimer Str. 18, 30169 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bornemann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Arkadiusz Pawel Kwolek**

An die nachstehende Person

Name: Kwolek
Vorname(n): Arkadiusz Pawel
Geburtsdatum: 16.02.1979
letzte bekannte Anschrift: Stettiner Str. 20,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.12.2024, Aktenzeichen 32.09/H-AA1579, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Otto

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dinu Comendant**

An die nachstehende Person

Name: Comendant
Vorname(n): Dinu
Geburtsdatum: 30.10.2002
letzte bekannte Anschrift: August-Schaper-Str. 5,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.12.2024, Aktenzeichen 32.09/H-UZ9999, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Otto

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carlos-Daniel Sima**

An die nachstehende Person

Name: Sima
Vorname(n): Carlos-Daniel
Geburtsdatum: 24.12.2002
letzte bekannte Anschrift: Hohenstoffelweg 3,
78532 Tuttlingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.12.2024, Aktenzeichen 51.04-26-141608, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 9,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Rosenberger

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Krzysztof Mieczyslaw Szydowski**

An die nachstehende Person

Name: Szydowski
Vorname(n): Krzysztof Mieczyslaw
Geburtsdatum: 10.02.1975
letzte bekannte Anschrift: Rejowiecka 74/13,
22-100 Chelm (Polen)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.12.2024, Aktenzeichen 51.04-20-112684, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 08,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Wewetzer

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roberto Antonio Rondon Betermi**

An die nachstehende Person

Name: Rondon Betermi
Vorname(n): Roberto Antonio
Geburtsdatum: 18.09.1971
letzte bekannte Anschrift:

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.12.2024, Aktenzeichen 51.04-09-022158+1, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 7,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Giesemann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Dmytro Bielov**

An die nachstehende Person

Name: Bielov
Vorname(n): Dmytro
Geburtsdatum: 05.06.1980
letzte bekannte Anschrift: Auf dem Damme 3,
30926 Seelze

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-A 2247 , öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertretungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andre West**

An die nachstehende Person

Name: West
Vorname(n): Andre
Geburtsdatum: 08.03.2001
letzte bekannte Anschrift: Beekestraße 4,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.12.2024 Aktenzeichen 32.09 / H-D850, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Bogdan-Ionut Dima**

An die nachstehende Person

Name: Dima
Vorname(n): Bogdan-Ionut
Geburtsdatum: 28.09.1988
letzte bekannte Anschrift: Theodor-Storm-Straße 4,
30827 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-D1490, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Markus Steurer, geb. Forchel**

An die nachstehende Person

Name: Steurer, geb. Forchel
Vorname(n): Markus
Geburtsdatum: 03.01.1980
letzte bekannte Anschrift: Kanststr. 10,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.11.2024, Aktenzeichen 32.09/H-DR428, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Roman Lypchuk**

An die nachstehende Person

Name: Lypchuk
Vorname(n): Roman
Geburtsdatum: 18.04.1976
letzte bekannte Anschrift: Rebenweg 2,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.11.2024 Aktenzeichen 32.09/ H-LR1050, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valeri Vladov**

An die nachstehende Person

Name: Vladov
Vorname(n): Valeri
Geburtsdatum: 10.06.1970
letzte bekannte Anschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 03.12.2024 Aktenzeichen 32.09 / H-M8990, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Jörn Funke**

An die nachstehende Person

Name: Funke
Vorname(n): Jörn
Geburtsdatum: 04.01.1970
letzte bekannte Anschrift: Mozartstraße 46,
30966 Hemmingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 28.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-RK880, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Siems

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Florin-Razvan Chitu**

An die nachstehende Person

Name: Chitu
Vorname(n): Florin-Razvan
Geburtsdatum: 23.08.1998
letzte bekannte Anschrift: Brandenburger Straße 8,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.12.2024, Aktenzeichen 32.09. H-XB381 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Valentin Vrancean**

An die nachstehende Person

Name: Vrancean
Vorname(n): Valentin
Geburtsdatum: 28.12.2002
letzte bekannte Anschrift: August-Schaper-Str. 5,
30880 Laatzen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.11.2024, Aktenzeichen 32.09/H-YA 8888, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – James Drücke**

An die nachstehende Person

Name: Drücke
Vorname(n): James
Geburtsdatum: 11.04.1972
letzte bekannte Anschrift: Am Schafanger 2,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 04.12.2024, Aktenzeichen 51.04-10-141847, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 17,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 12.12.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Pascuet Casals

► **Öffentliche Bekanntmachung der Region Hannover, Fachbereich Umwelt über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), wird die folgende Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:

- Herr Tim-Daniel Borter wurde mit Wirkung zum 01.01.2025 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 255 der Region Hannover bestellt. Der Kehrbezirk Nr. 255 umfasst Teile der Stadt Burgwedel, und der Gemeinde Wedemark.

Hannover, den 04.12.2024

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Adrych

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Laatzen

► **Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Laatzen hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ergebnis des Jahresabschlusses 2020	
Ordentliche Erträge	109.721.318,58 €
Ordentliche Aufwendungen	111.197.374,77 €
Ordentliches Ergebnis	-1.476.056,19 €
Außerordentliche Erträge	876.432,57 €
Außerordentliche Aufwendungen	13.295,74 €
Außerordentliches Ergebnis	863.136,83 €
Jahresergebnis	-612.919,36 €

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 07.01.2025 bis 15.01.2025 im Rathaus der Stadt Laatzen, Dienstgebäude Gutenbergstraße 15, Zimmer 412A, während der Dienststunden öffentlich aus.

Laatzen, den 04.12.2024

Stadt Laatzen
Kai Eggert
Der Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

► **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Stadt Lehrte**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Lehrte erhebt:

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Lehrte wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 610 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 442 v. H.
2. Gewerbesteuer 480 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
Die Hebesatzsatzung vom 31.03.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Lehrte, den 28.11.2024

Stadt Lehrte
Prüße
Bürgermeister

3. Stadt Seelze

► **Beschluss über die Jahresrechnung 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters**

Die vorstehende Jahresabschlussbilanz 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023 beschlossen und die Entlastung des Bürgermeisters erteilt. Der dazugehörigen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme hierzu wurden zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegen der Jahresabschluss und der Schlussbericht samt Stellungnahmen gem. § 129 Abs. 2 Satz 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – in der Abteilung Finanzen im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 137, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 29.11.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

Jahresschlussbilanz der Stadt Seelze zum 31.12.2023						
Aktiva	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	Passiva		Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen	303.017 €	315.018 €	1.	Nettoposition	131.369.270 €	137.024.302 €
			1.1	Basis Reinvermögen	90.148.671 €	90.112.535 €
2. Sachvermögen	274.017.124 €	300.330.090 €	1.2	Rücklagen	0 €	0 €
			1.3	Jahresergebnis	-13.950.055 €	-9.719.525 €
3. Finanzvermögen	6.757.384 €	11.417.019 €	1.4	Sonderposten	55.170.654 €	56.631.292 €
			2.	Schulden	123.540.371 €	137.181.739 €
4. Liquide Mittel	10.266.434 €	1.306.714 €	2.1	Geldschulden	119.475.093 €	131.443.579 €
				davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	774.599 €	860.656 €	2.1.1	Liquiditätskredite	0 €	1.000.000 €
			2.1.2	Geldschulden (o.Liq.Kredite)	119.475.093 €	130.443.579 €
			2.2	Verbindlichkeiten aus kredit- ähnl. Rechtsgeschäften	0 €	0 €
			2.3	Verbindlichkeiten a. Liefere- rungen und Leistungen	2.880.000 €	4.839.221 €
			2.4	Transferverbindlichkeiten	266.451 €	28.245 €
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	918.827 €	870.695 €
			3.	Rückstellungen	31.269.298 €	34.414.641 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.939.618 €	5.608.815 €
Bilanzsumme Aktiva	292.118.558 €	314.229.497 €	Bilanzsumme Passiva		292.118.558 €	314.229.497 €

► **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Seelze**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Satzung**

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Schulleitung**

Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule ist zuständig für die musikpädagogische, künstlerische und organisatorische Leitung der Musikschule. Ihr bzw. ihm ist die Freiheit der Entfaltung der Musikscharbeit zu gewährleisten. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellung der Arbeitspläne und Haushaltsvorschläge,
- b) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht,
- c) Vorschläge für die Anstellung der haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräfte,
- d) Aufsicht und Fortbildung der Lehrkräfte,
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Ausschuss**

- (1) Der zuständige Ausschuss ist über alle wichtigen, die Musikschule betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Genehmigung der Arbeitspläne,
 - b) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Musikschule,
 - c) Vorbereitung der Schulordnung sowie der Gebührensatzung der Musikschule für die Beschlussfassung im Rat der Stadt Seelze,

- d) Anregungen für die Arbeit der Musikschule,
- e) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag.

- (2) Werden im Ausschuss Angelegenheiten der Musikschule behandelt, können zu diesen Tagesordnungspunkten folgende zusätzliche Personen eingeladen werden:

- die bzw. der Vorsitzende des Elternbeirates der Musikschule,
- die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule
- sowie eine Lehrkraft der Musikschule.

Bei Verhinderung können sie sich vertreten lassen. Die Vertretungen sind namentlich zu benennen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Lehrkräfte**

- (1) Die an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte sind als tarifliche Beschäftigte tätig. Entsprechend gelten die Regeln der kommunalen Tarifverträge.
- (2) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet.
- (3) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung der Musikschule mindestens halbjährlich zu einer Lehrerkonferenz zusammengerufen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
in der Musikschule**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können in der Schule durch die Bildung eines Elternbeirates mitwirken.
- (2) Der Elternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber der Schulleitung und dem Träger der Musikschule.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehört die Beratung von Fragen, die für die Musikschule von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. Musikschulgebühren, Musikschulangebote usw.
- (4) Einzelheiten über Bildung und Zusammensetzung sind durch den Erlass entsprechender Richtlinien zu regeln.

Artikel II
Satzung zur 3. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Musikschule der Stadt Seelze

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Tarife der Musikschule der Stadt Seelze:

a) Elementarkurse

Eltern-Kind-Kurs 0–3 J.
(10 Einheiten á 45 Min.) einmalig 83 €

Musikalische Früherziehung ab 4 J.
(6–8 Kinder: 45 Min. wöchentlich,
ab 9 Kindern: 60 Min. wöchentlich) monatlich 25 €

b) Instrumentaler und vokaler Unterricht

5 u. mehr SchülerInnen
(wöchentlich 45 Min.) monatlich 46 €

4 SchülerInnen
(wöchentlich 45 Min.) oder
3 SchülerInnen
(wöchentlich 30 Min.) monatlich 52 €

3 SchülerInnen
(wöchentlich 45 Min.) oder
2 SchülerInnen
(wöchentlich 30 Min.) monatlich 58 €

2 SchülerInnen
(wöchentlich 45 Min.) monatlich 72 €

Einzelunterricht
(wöchentlich 30 Min.) monatlich 84 €

Einzelunterricht
(wöchentlich 45 Min.) monatlich 118 €

c) weitere Unterrichtsformen

Ballett / Fit Kids
(wöchentlich 60 Min.) monatlich 43 €

Pre Ballett
(wöchentlich 45 Min.) monatlich 32 €

Musical Academy (120 Min.) monatlich 46 €

Ensemble (instrumental/ vokal/ Musiktheorie/
SVA (Studienvorbereitende Ausbildung))
(wöchentlich)
45 / 60 / 90 / 120 Min monatlich 14 €/ 17 €/ 20 €/ 23 €

Zusatzensemble zur Hauptfachbelegung
(instrumental / vokal / Musiktheorie / SVA
(Studienvorbereitende Ausbildung))
(ohne Mehrfachermäßigung)
45 / 60 / 90 / 120 Min monatlich 6 €/ 8 €/ 10 €/ 12 €

Kurskonzept (10 Einheiten á 60 Min) einmalig 95 €

d) Gebührensätze erwachsener Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

Alle Unterrichtsformen für Kinder sind mit einer jeweiligen Preiserhöhung um 33,33% für Erwachsene möglich. Der Gebührenaufschlag in Höhe von 33,33 % entfällt, wenn ein erwachsenes Familienmitglied Partnerunterricht mit einem Kind (Verwandtschaftsverhältnis) erhält.

(2) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. (1) enthaltenen Gebühren wird eine monatliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 Euro pro Teilnehmerin / Teilnehmer erhoben. Werden zwei oder mehr Familienmitglieder unterrichtet, wird anstelle der Verwaltungsgebühr eine monatliche Familiengebühr in Höhe von 6,00 Euro pro Familie erhoben.

2. § 2 Abs. 2 & 3 erhält folgende Fassung:

§ 2
Fälligkeit und Zahlungsweise

(2) Die Stadtkasse Seelze ist berechtigt, eine fällig gewordene, nicht rechtzeitig entrichtete Gebühr im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben.

(3) Für die Teilnahme an Kursen und Unterricht erhält die Schülerin/der Schüler einen Gebührenbescheid einmal jährlich sowie bei Veränderung der Unterrichtsform

3. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Ermäßigung der Unterrichtsgebühr

(1) Für Eltern/Elternteile und/oder Kind/Kinder wird eine Familienermäßigung gewährt. Werden mehrere Familienmitglieder unterrichtet, ermäßigen sich die Gebühren grundsätzlich für das Familienmitglied, das die jeweils niedrigere Gebühr zu zahlen hat und zwar:

- beim 2. Familienmitglied um 20 %,
- beim 3. Familienmitglied um 35 %,
- beim 4. Familienmitglied um 50 % des jeweiligen Gebührensatzes
- Weitere Familienmitglieder bleiben gebührenfrei.

(2) Wird ein Kind/Teilnehmer/eine Teilnehmerin in mehreren Fächern unterrichtet (Mehrfachbelegung), ermäßigen sich die Gebühren wie folgt:

- bei 2.–4. Belegung – jeweils 20 % Ermäßigung
- ab 5. Belegung – gebührenfrei

(3) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Ermäßigung kann auf Antrag auch aus sozialen Gründen gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Gebühr unzumutbar belastet werden. Anspruch auf eine Sozialermäßigung in Höhe von 70 % der Unterrichtsgebühr hat, wer Leistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) oder zweckgleiche, aus den Regelungen des SGB II und SGB XII abgeleitete, Leistungen erhält. Die Anspruchsberechtigung ist durch Vorlage des Leistungsbescheides, der nicht älter als 3 Monate sein darf, mindestens 1-mal jährlich bzw. bei eintretenden Änderungen nachzuweisen. Sozialermäßigung wird nur für das teuerste Unterrichtsfach gewährt. Verwaltungs- und Familiengebühr sind in voller Höhe gem. § 1 Abs. (2) und (3) zu entrichten.

(5) Mehrmalige Ermäßigungen bezogen auf ein Fach sind nicht zulässig.

(6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

4. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenerstattung**

(3) Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich am 15.10. rückwirkend für das vergangene Schuljahr.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Leihinstrumente**

Die Musikschule Seelze verfügt über einen begrenzten Bestand an Instrumenten, die zu folgenden Monatsge-

bühren, die eine Instrumenten-Haftpflichtversicherung beinhalten, ausgeliehen werden können:

Blockflöte	10 €
Gitarre	10 €
Keyboard	10 €
E-Bass	10 €
Trompete	15 €
Posaune	15 €
Querflöte	15 €
Alt-Saxophon	15 €
Klarinette	15 €
Geige	15 €
Tenor-Saxophon	15 €
Cello	15 €

Soweit die Monatsgebühren umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

Die maximale Leihdauer beträgt 12 Monate. Bei verspäteter Abgabe behält sich die Musikschule vor, eine Verspätungsgebühr von 50 € pro Monat zu erheben.

4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Kündigung**

(3) In begründeten Einzelfällen (z.B. Umzug oder längere Erkrankung) kann der Unterrichtsvertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die Satzungsänderungen treten am 01.02.2025 in Kraft.

Seelze, den 02.12.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► **Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Seelze**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

**Artikel I
Satzungsänderung**

1. § 2 Kosten der Grabstätte erhält folgende Fassung:

**§ 2
Kosten der Grabstätte**

(1) Die Gebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für 25 Jahre beträgt:

1.1	Wahlgrabstätte je Stelle	2.551 €
1.2	Rasenwahlgrabstätte je Stelle	3.231 €
1.3	Urnenwahlgrabstätte	1.445 €

(2) Die Gebühren für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 25 Jahre beträgt:

2.1	Reihengrabstätte	1.190 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	978 €
2.3	Rasereihengrabstätte	2.423 €
2.4	Urnenreihengrabstätte	1.105 €
2.5	Urnenrasereihengrabstätte	1.700 €
2.6	anonymes Urnenreihengrab	1.105 €

2. In § 3 Grabaushub / Beisetzungsgebühren werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

**§ 3
Grabaushub / Beisetzungsgebühren**

[...]

1.1	Erdbestattungen von Särgen	826 €
1.2	Erdbestattungen von Kindersärgen	519 €
1.3	Urnenerdbestattungen	354 €
1.4	Erdbestattungen von Sargkistchen	354 €

3. § 4 Abs. 1 Ausbettungen erhält folgende Fassung:

**§ 4
Ausbettungen**

(1) Für die Ausbettung von Urnen wird folgende Gebühr erhoben 531 €

4. § 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen erhält folgende Fassung:

**§ 5
Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Benutzung der Leichenhalle	82 €
1.2	Kapellenbenutzung zur Trauerfeier	457 €
1.3	Kapellenbenutzung zur Trauerfeier – kurze Nutzungsdauer (max. 15 Minuten), z. B. zum Zwecke der Abschiednahme	100 €

5. § 6 Verlängerung von Nutzungsrechten erhält folgende Fassung:

**§ 6
Verlängerung von Nutzungsrechten**

(1) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) a der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für den Zeitraum von jeweils einem Jahr:

-	für ein Wahlgrab je Stelle	102 €
-	für ein Rasenwahlgrab je Stelle	129 €
-	für ein Urnenwahlgrab	57 €

(2) Ist das Nutzungsrecht nach § 15 (2) b der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen zu verlängern, beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr:

-	für ein Wahlgrab je Stelle	102 €
-	für ein Rasenwahlgrab je Stelle	129 €
-	für ein Urnenwahlgrab	57 €

6. § 7 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

**§ 7
Verwaltungsgebühren**

(1) **Umschreibung:**

Für jede Umschreibung bei Übertragung der Nutzungsrechte an Grabstätten, ohne Anlass einer Beisetzung wird eine Gebühr erhoben von: 25 €

(2) Grabmalgebühren:

Die Gebühr für die Prüfung von Grabmalgenehmigungsanträgen beträgt für:

2.1	eine Einfassung	25 €
2.2	ein stehendes Grabmal einschließlich Einfassung und Fundament	191 €
2.3	ein liegendes Grabmal einschließlich Einfassung	45 €
2.4	Die Gebühr für die Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen beträgt:	17 €

(3) Aus und Umbettungen:

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung/Umbettung von Leichen und Überresten von Leichen sowie von Aschen beträgt: 170 €

(4) Grabverkleinerungen/Sondervereinbarungen zum Nutzungsrecht:

Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Grabverkleinerung und besondere Vereinbarung zum künftigen Nutzungsrecht übergroßer Wahlgrabstätten beträgt: 119 €

(5) Reservierungsgebühr:

Die Gebühr für die Erfassung und schriftliche Bestätigung einer Reservierung oder Verlängerung einer Reservierung von Wahlgrabstätten beträgt: 170 €

7. § 12 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen erhält folgende Fassung:

§ 12

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung begonnen worden ist, sind der Stadt die bis zum Zeitpunkt der Rücknahme des Antrages entstandenen tatsächlichen Aufwendungen, mindestens aber eine Arbeitsstunde zu erstatten.

Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für die Verwaltung von:	69 €
Zugrunde gelegt wird ein Stundensatz für den Betriebshof von:	59 €

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 02.12.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

► Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Seelze – Straßenreinigungsgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 5 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt je Berechnungsfaktor

Reinigungsstufe 1:	0,63 €
Reinigungsstufe 2:	0,87 €
Reinigungsstufe 3:	1,98 €
Reinigungsstufe 4:	1,70 €
Winterdienstklasse A:	1,58 €
Winterdienstklasse B:	0,40 €
Winterdienstklasse C:	0,22 €

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 02.12.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

- **Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze – Entwässerungsabgabensatzung –**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Satzungsänderung**

1. **§ 14 Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

**§ 14
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | für die Schmutzwasserbeseitigung
je cbm Schmutzwasser | 2,19 € |
| b) | für die Niederschlagswasserbeseitigung
je qm bebaute und befestigte Fläche
jährlich | 0,67 € |

2. **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal erhält folgende Fassung:**

**§ 20
Einleitung von Grundwasser
in den Regen- und Schmutzwasserkanal**

- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Einleitung von Grundwasser in den Regenwasserkanal | |
| | bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser | 0,67 € |
| | ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser | 0,34 € |
| | ab 4.000 cbm und mehr je cbm eingeleitetes Wasser | 0,23 € |
| b) | Einleitung von Grundwasser in den Schmutzwasserkanal | |
| | je cbm eingeleitetes Wasser | 2,19 € |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Seelze, den 02.12.2024

Stadt Seelze
Masthoff
Bürgermeister

- - -

C) Sonstige Bekanntmachungen

Zweckverband „Volkshochschule Ostkreis Hannover“

- **Bekanntgabe des Beschlusses über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin sowie die öffentliche Auslegung des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Isernhagen über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ hat in ihrer Sitzung am 22.11.2024 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (vom 01.01.–31.12. d. J.) beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin einstimmig die Entlastung erteilt.

Der nach der bilanziellen Zuführung des Zinsertrages zur Versorgungsrücklage in Höhe von 81,06 € entstandene Jahresverlust in Höhe von 167.734,60 € wird durch eine Reduzierung des Gewinnvortrages ausgeglichen. Nach einem bilanziellen Passivtausch der ratierlichen und planmäßigen Entnahme aus der Versorgungsrücklage in Höhe von 600 € wird der dann verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 231.367,97 € für das Geschäftsjahr 2024 fortgeschrieben. Nach dem Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte grundsätzlich ordnungsgemäß.

Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird grundsätzlich wirtschaftlich geführt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht als Bestandteil des Rechenschaftsberichtes als Anlage 1 des Prüfungsberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für das Geschäftsjahr 2023 des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeinde Isernhagen liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkta-ge – in der VHS-Geschäftsstelle, Rathausplatz 2, 31275 Lehrte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lehrte, 22.11.2024

Zweckverband
„Volkshochschule Ostkreis Hannover“
Elke Vaihinger
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code